

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 136/2002

vom 27. September 2002

zur Änderung des Anhangs XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 96/2001 vom 13. Juli 2001¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor² ist in das Abkommen aufzunehmen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIV des Abkommens wird nach Nummer 4a (Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- "4b. **32002 R 1400:** Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- (a) In Artikel 6 Absatz 1 wird der Satzteil "nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19/65/EWG" durch "entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag der anderen Überwachungsbehörde oder eines in ihre Zuständigkeit fallenden Staates oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse anmeldet," ersetzt.
- (b) In Artikel 6 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

¹ ABl. L 251 vom 20.9.2001, S. 23.

² ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 30.

"Die zuständige Überwachungsbehörde kann in solchen Fällen eine Entscheidung gemäß den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 oder den entsprechenden Bestimmungen des Protokolls 21 des EWR-Abkommens erlassen, ohne dass eine Notifikation seitens der betroffenen Unternehmen erforderlich wäre."

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. September 2002 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 27. September 2002

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Gunnar Snorri Gunnarsson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P.K. Mannes

M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.